



Institutionelles Schutzkonzept

Pfarrei St. Vitus, Emmerich am Rhein

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Vitus, Emmerich am Rhein

Inhaltsverzeichnis	Seite	
1	Vorwort / Einleitung	2
1.1	Augen auf! Hinsehen und schützen!	2
2	Risiko-/ Situationsanalyse	2
3	Persönliche Eignung	3
4	Erweitertes Führungszeugnis u. Selbstauskunftserklärung	3
5	Verhaltenskodex	4
5.1	Sprache, Wortwahl und Kleidung	5
5.2	Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz	5
5.3	Angemessenheit von Körperkontakten	5
5.4	Beachtung der Intimsphäre	5
5.5	Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen	5
5.6	Umgang mit und Nutzung von Medien und soz. Netzwerken	6
5.7	Disziplinarmaßnahmen	6
6	Melde- und Beschwerdewege	6
7	Qualitätsmanagement	7
8	Aus- und Fortbildung	7
9	Maßnahmen zur Stärkung	8
10	Schlusswort	8

Anlagen

Anlage 1:	Willkommensgruß für neue Ehrenamtliche	9
Anlage 2:	Gebührenbefreiung eFZ Ehrenamtliche	10
Anlage 3:	Vorlage der Selbstauskunftserklärung	11
Anlage 4:	Gesamtübersicht der Mindeststandards (Schulungen, eFZ, 13 Selbstauskunftserklärung)	13
Anlage 5:	Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	14
Anlage 6:	Verhaltenskodex	15
Anlage 7:	Ansprechpersonen beim Verdacht sexueller Gewalt	18

1. Vorwort / Einleitung

1. 1 Augen auf! Hinsehen und schützen!

Unter dieses Motto hat das Bistum Münster seit 2011 seine Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gestellt. Aus dem Motto wird deutlich, dass bereits das verstärkte Hinsehen, also das Nicht-Weg-Schauen, einen aktiven Schutz für Kinder und Jugendliche darstellen kann!

Seitdem ist in der Sorge um Kinder und Jugendliche eine Menge weiterentwickelt worden. Zahlreiche Ehren- und Hauptamtliche – auch in unserer Pfarrei – haben sich in Schulungen intensiv mit diesem Thema befasst. Darüber hinaus sind alle Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verbände aufgefordert, ein „institutionelles Schutzkonzept“ (ISK) zu erstellen und für sie in Kraft zu setzen.

Warum benötigen wir ein ISK?

Ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln ist wichtig, um im Rahmen der Pfarrei für das Thema „Missbrauch“ sensibel zu werden und zu bleiben. Mit Hilfe des Schutzkonzeptes wird aktiv ein Beitrag gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt geleistet dadurch, dass Grenzverletzungen frühzeitig angesprochen und so Grenzen gewahrt werden, dass eine Sensibilität herrscht und Missbrauch schon früh gestoppt werden kann. Wir messen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserer Pfarrei höchste Bedeutung bei.

Vor diesem Hintergrund hat eine Projektgruppe in unserer Pfarrei jene Bereiche in den Blick genommen, in denen sie mit Schutzbedürftigen zu tun hat, und Maßnahmen beschlossen, um es potentiellen Tätern so schwer wie möglich zu machen. Dabei geht es nicht darum, Vorverurteilungen vorzunehmen, sondern die Menschen für das Missbrauchsthema zu sensibilisieren.

In der Projektgruppe haben mitgewirkt: Pfarrer Theo van Doornick, die Kirchenvorstandsmitglieder Doris Haake und Karin Roes und die Pfarreiratsmitglieder Alice Becker und Karl-Heinz Müller.

Das ISK wird in der aktuellen Fassung jeweils auf der Homepage unter www.st-vitus.com veröffentlicht und liegt in gedruckter Form in den Pfarrbüros, den Kirchen und den Kindertageseinrichtungen aus. Außerdem finden Interessierte unter www.praevention-im-bistum-muenster.de weitere Informationen zum Thema.

2. Risiko-/ Situationsanalyse

Sexualisierte Gewalt passiert nicht zufällig. Täter/innen planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich Kindern und Jugendlichen zu nähern. Dafür nutzen sie eine Vielzahl von Strategien und machen sich Strukturen in Institutionen zunutze. Das Wissen darum diente uns als Hilfsmittel für die Risikoanalyse, um beurteilen zu

können, an welchen Stellen innerhalb unserer Pfarrei präventive Maßnahmen nötig sind.

Für unsere Gruppen und Verbände wurde ein Fragebogen entwickelt, der als Grundlage für unsere Risiko- und Situationsanalyse in den einzelnen Gruppen und Personenkreisen diente.

Das Ergebnis der Risikoanalyse wird spätestens alle fünf Jahre in den Gruppen und Personenkreisen überprüft.

3. Persönliche Eignung

Die Pfarrei trägt Sorge dafür, dass gemäß § 4 der Präventionsordnung des Bistums nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind. Dies gilt für Hauptamtliche, Nebenamtliche und Ehrenamtliche.

Daher hat der Kirchenvorstand für Haupt- und Nebenamtliche beschlossen:

- a.) In Einstellungsgesprächen werden die Bewerber/innen aufgefordert, zur Präventionsordnung Stellung zu beziehen.
- b.) Bewerber/innen werden darauf hingewiesen, dass bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) sowie eine Selbstauskunftserklärung (s. Anlage 3) vorzulegen ist.
- c.) Bei Einstellung wird den Stellenbewerber/innen das Institutionelle Schutzkonzept und der Verhaltenskodex ausgehändigt, der dann zu unterzeichnen ist.
- d.) Für alle Haupt- und Nebenamtlichen ist eine Präventionsschulung verpflichtend.

Regelung für Ehrenamtliche:

- a.) Neue Ehrenamtliche erhalten über das Pfarrbüro ein Willkommenschreiben der Pfarrei (Anlage 1) sowie
- b.) das ISK mit dem Verhaltenskodex (der zu unterzeichnen ist) in schriftlicher Form und eine mündliche Information dazu.
- c.) Ehrenamtliche müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (gebührenfreie Anlage 2)

4. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG ?

Die erweiterte Form des Führungszeugnisses umfasst im Gegensatz zu den bisherigen Formen des Führungszeugnisses alle Straftaten und für bestimmte Bereiche (sog. „Katalogstraftaten“) auch alle Strafformen. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird anhand der Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis (eFZ) entschieden, ob eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter die erforderliche „persönliche Eignung“ (vgl. § 72a VIII Sozialgesetzbuch) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besitzt.

Für die **hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Bistums Münster (das Seelsorgeteam)**, die im Bereich von St. Vitus arbeiten, werden die eFZ durch die Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariates in Münster eingesehen und regelmäßig angefragt.

Gemäß § 5 der Präventionsordnung und des Bundeskinderschutzgesetzes verlangt die Pfarrei von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätigen alle 5 Jahre die Einsicht in ein aktuelles eFZ.

Für alle **haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde** erfolgt die Einsichtnahme durch die Personalabteilung der Zentralrendantur Emmerich/Kleve.

Die ehrenamtlich Tätigen werden über das Pfarrbüro schriftlich aufgefordert, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Die Kosten, die den Haupt- und Nebenamtlichen für die Ausstellung eines eFZ entstehen, werden vom Dienstgeber erstattet, sofern es sich um eine Wiedervorlage des eFZ handelt.

Ehrenamtliche müssen ein (gebührenfreies) erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (Anlage 2)

Ergänzend zum eFZ ist von den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen die Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen (Anlage 3).

Eine Gesamtübersicht der Mindeststandards für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche finden Sie in der Anlage 4.

5. Verhaltenskodex

Die Präventionsordnung (§ 6) sieht die Erstellung eines Verhaltenskodexes vor. Ziel ist es, Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag zu geben und ihnen die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu erleichtern. Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen, aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Der Verhaltenskodex enthält die Verpflichtung, der Leitung Verstöße von Kolleg/innen mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten benannt wird.

Denn Prävention bedeutet Transparenz.

So hat die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen gezeigt, dass Täter/innen strategisch vorgehen und u.a. fehlende, unklare oder intransparente Regeln gezielt ausnutzen.

Des Weiteren setzen sie alles daran, dass über ihre Taten nicht gesprochen wird. Für das Umfeld sind diese aufgrund fehlender Verhaltensregeln entweder kaum ersichtlich oder werden nicht richtig gedeutet.

Durch einen gemeinsam erstellten Verhaltenskodex senden wir ein klares Zeichen an potentielle Täter/innen und betonen die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema.

Unser Verhaltenskodex soll keine Auflistung von Verboten sein, sondern es soll sich um gemeinsame Vereinbarungen in folgenden Bereichen handeln:

5.1 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Wie Menschen sich präsentieren und miteinander in Kontakt treten mit Worten, Gesten und auch Kleidung, wird unterschiedlich aufgenommen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten. Abfällige, verletzende und sexualisierte Sprache ist zu vermeiden. Gemeint ist damit nicht, Sexualität in der Kommunikation gänzlich auszublenden. Wichtig ist eine reflektierte Kommunikationskultur zu sexualitätsbezogenen Themen, um dadurch auch bei grenzverletzendem Verhalten Sprachfähigkeit zu fördern.

5.2 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entsprechen muß, ist dabei unumgänglich.

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen.

5.3 Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Das Recht von Kindern und Jugendlichen, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen, ist unbedingt zu berücksichtigen. Für die Grenzachtung sind in jedem Fall die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern und Jugendlichen ausgehen sollten.

5.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Schlaf-, Pflege- und Duschsituationen) als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen, unreflektierte Spiele). Ein sensibler Umgang mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch mit sich selbst, ist erforderlich.

5.5 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können zudem keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Generell sollte mit allen

Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Auch sollten private Geldgeschäfte (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) mit Mitarbeitenden und anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinterfragt werden.

5.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist für viele Menschen mittlerweile selbstverständlicher Bestandteil alltäglichen Handelns. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Internetseiten, Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll, achtsam, altersadäquat und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

5.7 Disziplinierungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Maßnahmen sollten angemessen und nachvollziehbar sein, im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und auf keinen Fall in irgendeiner Weise selber grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

Regelung, wenn der Verhaltenskodex (wiederholt) missachtet wird:

- Mitteilung an die jeweilige Leitung / Seelsorger
- Klare Haltung einnehmen: So geht es nicht!
- Konsequenzen mitteilen und wenn notwendig umsetzen.

6. Melde- und Beschwerdewege

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niederschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik / Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind.

In unserer Pfarrei gibt es unterschiedliche Melde- und Beschwerdewege, die letztlich im Pfarrbüro zusammengeführt werden, um nach einem Dienstgespräch qualitative Antworten geben zu können.

Für die Pfarrei besteht die Möglichkeit, sich sowohl persönlich als auch anonym (z.B. Briefkasten, per Post, Kommunikation über Dritte, telefonisch, per mail) zu melden. Die Meldungen werden von einer qualifizierten und vertrauenswürdigen Person entgegengenommen. Des Weiteren dürfen sich alle, vor allem Kinder und Jugendliche, direkt im Gespräch an den Seelsorger oder die Seelsorgerin ihres Vertrauens mit ihrem Anliegen wenden.

Bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt halten wir uns an den Handlungsleitfaden des Bistums Münster, um eine sachgerechte Bearbeitung zu gewähren.

Des Weiteren wurde ein Aushang entwickelt (Anlage 7) mit den Ansprechpersonen, die bei Verdacht von sexueller Gewalt zur Verfügung stehen, der in den Kindertagesstätten und in den Pfarrheimen veröffentlicht ist.

7. Qualitätsmanagement

Die Überprüfung und ggfs. Anpassung des institutionellen Schutzkonzepts

- bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt,
- bei strukturellen Veränderungen, oder
- spätestens alle 5 Jahre

ist laut der Präventionsordnung des Bistums und deren Ausführungsbestimmungen gefordert. Es ist wichtig, die einzelnen Bausteine auch im Hinblick auf deren Alltagstauglichkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Risiko-Analyse sollen hinzugezogen werden.

Inbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin überprüft und aktualisiert. Dazu wird jeweils ein Projektteam zusammen mit dem leitenden Pfarrer und der Präventionsfachkraft gebildet.

Das Pfarrbüro hält die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodexes und der erweiterten Führungszeugnisse nach und macht die Betroffenen $\frac{1}{4}$ Jahr vorher darauf aufmerksam.

Anregungen und Kritiken des Beschwerdemanagements bzgl. sexualisierter Gewalt werden zum Anlass genommen, den entsprechenden Bereich des ISK zu überprüfen und zu aktualisieren. Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch die Pfarrei angeboten. Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten der Seelsorger/innen und in dem Angebot, Kontakte für eine professionelle Aufarbeitung herzustellen. Alle weiteren Schritte werden mit den Betroffenen abgestimmt.

8. Aus- und Fortbildung

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des Bistums Münster liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer/innen sind:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.

- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

9. Maßnahmen zur Stärkung

Wir möchten die Kinder und Jugendlichen fördern, zu selbstbewussten und selbstbestimmten Menschen heranzureifen.

Dazu werden die Kinder der Kindertageseinrichtungen partizipativ in die Abläufe der jeweiligen Einrichtung mit einbezogen. Des Weiteren werden die Kinder geschult, ein gesundes Selbstvertrauen zu entwickeln. Ihnen wird der Unterschied von „Petzen“ und „Hilfe suchen“ verdeutlicht und sie werden unterstützt, ihre Meinung frei zu äußern. Dies geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Bei allen Veranstaltungen der Pfarrei bestärken wir Kinder und Jugendliche darin, ihre Meinung zu äußern. Sie sollen lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht. Wir vermitteln Kindern und Jugendlichen, dass sie ein Recht auf Hilfe haben und die Möglichkeit, mit jemandem vertrauensvoll über die Situation zu sprechen.

Die Kirchengemeinde begrüßt und unterstützt die beiden Projekte „Mut tut gut“ (3.+4. Klasse) und „Klasse 2000“.

10. Schlusswort

(oder ein ähnliches geeignetes Wort)

Segenswunsch

Möge Gott uns beschützen, auf dass wir einander sehen und beachten,
dass wir Grenzen achten, wahrnehmen und respektieren. Amen.

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Pfarrei Sankt Vitus Emmerich am Rhein am 11.02.2021

Theo van Doornick, Pfr. (Vorsitzender)

L.S.

Karin Roes (Mitglied)

Doris Haake (Mitglied)

Anlage 1 **Willkommensgruß für neue Ehrenamtliche**

**Katholische Pfarrei Sankt Vitus
Bergstr. 4
D - 46446 Emmerich am Rhein**

Tel: +49-2828-2260
+49-2828-9020107
vandoornick-th@bistum-muenster.de
stvitus-emmerich@bistum-muenster.de

Hallo und herzlich willkommen!

Wir freuen uns, dass Sie/Du in unserer Pfarrei mitmachen und ... (einfügen: Messdiener begleiten, Jugendliche auf dem Weg zur Firmung begleiten ...) möchten/möchtest.

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen macht viel Freude. Damit das immer gut gelingt, braucht es klare Absprachen und eine Atmosphäre, in der sich alle wohl und sicher fühlen.

Deshalb ist es für uns selbstverständlich, dass jeder den anderen wertschätzt und die Freiheit des anderen respektiert.

Dazu hilft uns das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) mit dem Verhaltenskodex, das zur Information als Anlage beigefügt ist und worüber wir gern gemeinsam ins Gespräch kommen können.

Jede/r, der/die bei uns im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitmacht, muss außerdem ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis müssen Sie / muß Du beim Einwohnermeldeamt beantragen. Mit dem beigelegten Vordruck ist die Beantragung gebührenfrei.

Diese Vereinbarungen dienen auch zum eigenen Schutz und helfen zu einem verantwortlichen Miteinander, in dem sich jeder und jede wohlfühlen kann.

Falls Du Interesse hast, kannst Du an Schulungen teilnehmen, die vom Bistum Münster angeboten werden.

Wenn Sie / Du Fragen haben / hast, sprechen Sie / sprich uns gerne an.
Wir freuen uns auf ein gutes Miteinander und wünschen ganz viel Freude dabei!

Für die Pfarrei Sankt Vitus Emmerich am Rhein:

Theo van Doornick, Pfarrer.

Anlage 2: **Aufforderungsschreiben eFZ**

Katholische Kirchengemeinde
Sankt Vitus Emmerich am Rhein
Bergstrasse 4
46446 Emmerich am Rhein

Datum

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a, Abs.2 Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau / Herr: _____

wohnhaft in: _____

geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach

§ 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen:

(Siegel)

(Unterschrift des Pfarrers)

Anlage 3: **Vorlage Selbstauskunftserklärung**

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster

I. Personalien der / des Erklärenden
Name, Vorname
Geburtsdatum, -ort
Anschrift

II. Tätigkeit der / des Erklärenden
Einrichtung, Dienstort
Dienstbezeichnung

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (*) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort, Datum

Unterschrift

(*) §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 – 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuches, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltungen und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Mindeststandard für Ehrenamtliche, Haupt- und Nebenamtliche Erweitertes Führungszeugnis (eFZ) / Selbstauskunftserklärung/Schulungen							
	eFZ	Selbstaus- kunftserkl.	Info ISK	Schulung 3 Stund.	Schulung 6 Stund.	Schulung 12 Stund.	Verhal- tenskod.
Seelsorger	x	x	x			x	x
Kitapersonal	x	x	x			x	x
Pfarrsekret.	x	x	x		x		x
Hausmeister	x	x	x		x		x
Küster Nebenamt	x	x	x		x		x
Kinder-/Jug.- Chorleitung	x	x	x			x	x
Messdiener- leiter	x		x		x		x
Bücherei (Ehrenamt)	x		x		x Leitung		x
Kirchen- vorstand			x				x
Pfarrreirat			x				x
Sachausschuss Jugend	x		x		x		x
Sachausschuss Familie	x		x		x		x
Famgoteam Elten/Hüthum	x		x				x
Sternsinger- team Hüthum	x		x				x
Sternsinger- team Elten	x		x				x
BdSJ Hüthum	x		x		x		x
BdSJ Elten	x		x		x		x
Erstkomm.- team	x		x				x
Firmteam	x		x		x		x
Kolpingju- gend Leitung	x		x		x		x

Anlage 5: Handlungsleitfaden

Was tun, wenn man mit einem Verdacht von sexueller Gewalt konfrontiert ist?

1. Verdacht

Man beobachtet eine Situation, die als Grenzverletzung beziehungsweise als sexueller Übergriff wahrgenommen wird, oder jemand erzählt von einer solchen Situation.

2. Ruhe bewahren

Bei einem Verdacht ist als erstes zu prüfen, woher dieser kommt, und die Situation ist weiter zu beobachten. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.

3. Kontakt aufnehmen

Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem ungunstigen Gefühl nicht allein zu bleiben.

Als Ansprechpartner kommen Kollegen/innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.

4. Prüfen

Es ist zu prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden.

Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpartner des Bistums zu informieren. Dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.

5. Dokumentieren

Der gesamte Prozess sollte in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können, und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein.

6. Achtung

In einer Situation, in der man mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die persönliche Entlastung zu sorgen.

7. Reflexion

Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden.

Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Anlage 6: Verhaltenskodex der kath. Pfarrei St. Vitus, Emmerich

Es gelten absolut verpflichtend die folgenden Verhaltensregeln für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Pfarrei St. Vitus, Emmerich am Rhein, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind:

1. Sprache und Wortwahl sowie Kleidung

Ich verwende keine abwertende und sexualisierte Sprache.

- Ich vermeide Bloßstellungen, Schimpfwörter und sexuelle Anspielungen.
- Ich achte darauf und fordere ggfs. ein, dass auch die anderen keine abwertende und keine sexualisierte Sprache benutzen.
- Ich rede Kinder und Jugendliche mit ihrem Vornamen an und respektiere es, wenn Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren nicht geduzt oder mit ihrem Vornamen angeredet werden möchten.
- Das Thema Sexualität kann und muss in der Kommunikation innerhalb der Pfarrei natürlich nicht vollends ausgeblendet werden, aber es ist nicht die Aufgabe der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, eine alleinig-komplette Aufklärungsarbeit bei anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu leisten, sondern eher ergänzend und unterstützend hier mitzuwirken. Das Thema Sexualität ist per se integraler Bestandteil der Präventionsarbeit.

Ich kleide mich stets dem Anlass entsprechend angemessen. Dabei respektiere ich individuelle Unterschiede in der Bewertung der Angemessenheit, traue mich aber auch, diesbezüglich das hinweisende Gespräch mit anderen zu suchen.

2. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Ich respektiere immer das Nähe- und Distanzbedürfnis meines Gegenübers und darf auch immer mein eigenes Nähe- und Distanzbedürfnis einfordern.

- Ich achte dabei auf die verbale und die nonverbale Kommunikation.
- Ich achte dabei auf die physische und psychische Dimension.
- Ich vermeide nicht offen kommunizierte Situationen des Alleinseins mit Kindern und Jugendlichen und Sorge für Offenheit, Transparenz und Reflexion der 1:1-Situationen.
- Ich gestalte meinen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit vornehmlich in öffentlichen bzw. gemeindlichen Räumlichkeiten, die einsehbar sein sollten.
- Ich baue keine exklusiven Beziehungen oder Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen auf und kommuniziere bestehende verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verhältnisse.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Ich gehe immer angemessen mit Körperkontakten um.

- Ich berühre niemanden gegen seinen Willen und fordere das auch für mich ein.

- Wenn ich in begründeten Situationen besondere Nähe gebe oder zulasse, mache ich dies stets transparent.
- Ich weiß darum, dass körperliche Annäherungen mit Belohnungsversprechungen oder unter Strafandrohungen untersagt sind.

4. Beachtung der Intimsphäre

Ich respektiere im körperlichen und emotionalen Bereich stets die Intimsphäre des anderen und fordere dies ebenso für mich ein.

- Ich Sorge bei Übernachtungsveranstaltungen für getrennte Schlaf- und Sanitärbereiche.
- Ich betrete ein fremdes Zimmer - außer in einem vorliegenden Notfall – nie ohne vorheriges Anklopfen und das Abwarten einer positiven Antwort.
- Die Hilfe bei der Körperpflege, der Ordnung der persönlichen Dinge oder beim Einschlafen spreche ich immer zuvor mit den Erziehungsberechtigten und im konkreten Vollzug mit der anvertrauten Person ab und setze die Leitung davon in Kenntnis.
- Beim Leisten von Erste-Hilfe-Maßnahmen ziehe ich nach Möglichkeit eine weitere Person hinzu.
- Ich mache keine beschämenden Witze oder Spiele, die die Intimsphäre der Beteiligten verletzen.
- Ich zwinge niemals anvertraute Personen, an bestimmten Spielen oder Aktivitäten teilzunehmen, und achte stets auf die Angemessenheit der Programmpunkte.

5. Zulässigkeit von Geschenken

Ich nehme keine Geschenke oder sonstige Vergünstigungen an, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen, da daraus schnell Abhängigkeiten entstehen können. Angemessene Geschenke meinerseits zum Ausdruck der Wertschätzung und als Dank für erfolgtes Engagement mache ich stets transparent.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich achte auf einen sensiblen und gerechtfertigten Umgang bei der begrüßenswerten und angemessenen Nutzung der unterschiedlichen sozialen Netzwerke und digitalen Medien, um Grenzverletzungen vorzubeugen. Dabei befolge ich immer die gesetzlichen Regelungen und halte das Recht am eigenen Bild stets ein.

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Ich bin mir bewusst, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Regeln für ein gutes Miteinander unumgänglich sind. Diese müssen allen Beteiligten bekannt sein.

Ich versichere im Hinblick auf etwaig-notwendige Disziplinierungsmaßnahmen, dass diese stets angemessen und nachvollziehbar sein müssen, in direktem Zusammenhang

mit dem erfolgten Regelbruch zu stehen haben und niemals grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein dürfen. Dies fordere ich auch zum Wohle meiner eigenen Person ein.

Ich erkenne die in diesem Verhaltenskodex für die Pfarrei St. Vitus, Emmerich, festgeschriebenen und die darüber hinaus im Einzelfall von den Verantwortlichen mündlich kommunizierten Regeln an und weiß, dass deren Missachtung Konsequenzen erforderlich macht, da stets das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Vordergrund steht.

Es ist die unabdingbare Pflicht aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Pfarrei St. Vitus, Emmerich, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, diesen Verhaltenskodex zu kennen, zu unterzeichnen und einzuhalten, sowie Verstöße dagegen seitens der eigenen Person oder in der Wahrnehmung bei anderen offen zu machen.

Bei wiederholtem oder besonders gravierendem Regelverstoß muss der entsprechende haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter aus dem Dienst und Engagement der Pfarrei St. Vitus, Emmerich, ausscheiden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, daß ich den Verhaltenskodex von St. Vitus, Emmerich am Rhein, gelesen und verstanden habe und ihn einhalten werde.

St. Vitus, den _____
(Unterschrift)

Kontaktdaten des/der hauptamtlichen / ehrenamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin:

Name:

Anschrift:

Geburtstag + Ort:

Email:

Anlage 7: Ansprechpersonen beim Verdacht sexueller Gewalt

Leitender Pfarrer

Pfarrer Theo van Doornick

Tel. 02828-9020107

Mail: vandoornick-th@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft (N.N.)

über Pfarrbüros St. Vitus

02822-70519 (Hüthum) oder

02828-2260 (Elten)

mail: stvitus-emmerich@bistum-muenster.de

Kindertageseinrichtungen:

Familienzentrum St. Martinus

Leiterin: Sigrid Seegers

Dr.-Robbers-Straße 3

Tel. 02828-2543

mail: kita.stmartinus-elten@bistum-muenster.de

Kath. Kindergarten St. Georg

Leiterin: Melanie Brockmann

Obere Laak 2

02822-70663

kita.stgeorg-huethum@bistum-muenster.de

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

Bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende:

Bernadette Böcker-Kock, 0151 63404738; mail: boecker-kock@bistum-muenster.de

Bardo Schaffner, 0151 43816695; mail: schaffner@bistum-muenster.de

Hildegard Frieling-Heipel, 0173-1643969; mail: frieling-heipel@bistum-muenster.de

Jugendamt Emmerich

Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Tel. 02822-75-0 oder 02822-75-1436

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Emmerich e.V.

Neuer Steinweg 18, 46446 Emmerich

Telefon: 02822 6670; dksb.emmerich@t-online.de

Geschäftszeiten: montags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und nach Vereinbarung

Nummer gegen Kummer

„Kinder- und Jugendtelefon“ 116 111

„Elterntelefon“ 0800-111 0 550